

**Gemeinde Niederer Fläming, OT Riesdorf
B-Plan „Wohnbebauung Riesdorf an der L 715“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



September 2025

**Amt Dahme/Mark, Gemeinde Ihlow, OT Niendorf
B-Plan „Wohnbebauung Riesdorf an der L 715“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 44
14913 Jüterbog

Bearbeitung:



Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Berkenbrücker Dorfstr. 11
14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 033732 40229
Fax: 033732 40349
umland@buero-umland.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Heinrich Hartong

September 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung	2
2	Planungsgebiet	2
3	Methode	6
4	Potenzialeinschätzung zum Vorkommen geschützter Arten	6
5	Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit.....	7
6	Vermeidungsmaßnahmen.....	8
7	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	8
8	Literatur.....	9
9	Anhang – Maßnahmeblätter	10

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederer Fläming plant im Ortsteil Riesdorf die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Riesdorf an der L 715“, der die Bebauung eines Grundstücks am südlichen Ortsrand regeln soll.

Im Rahmen des Umweltberichts, der parallel zum B-Plan zu erarbeiten ist, sind auch die Eingriffsfolgen für die Tierwelt sowie artenschutzrechtliche Belange, insbesondere eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten, zu berücksichtigen.

Für besonders und streng geschützte Tierarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Verbot einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch den vorgesehenen Neubau von Gebäuden Nist-, Brut- oder Lebensstätten von geschützten Arten, z. B. von Brutvögeln, Fledermäusen, der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder geschützten Insektenarten, beeinträchtigt werden könnten.

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und zu vermeiden, fand im Juni 2025 im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung eine Untersuchung des Grundstücks auf mögliche Vorkommen von Niststätten, Fledermausquartieren sowie Vorkommen besonders- oder streng geschützter Reptilien- und Insektenarten statt.

2 Planungsgebiet

Das B-Plangebiet befindet sich im Süden der Ortschaft Riesdorf (vgl. Abbildung 1). Es handelt sich im westlichen Teil um eine bestehende Einzelhausbebauung mit Gartenbereichen im Umfeld. Im östlichen Teil umfasst der B-Planbereich ein größeres durch ausgedehnte Rasenflächen und Gehölze, insbesondere Zierfichtenbestände sowie einzelne Laubgehölze mittleren Alters, geprägtes Grundstück. Dieses weist eine Zufahrt zur L 715 sowie Nebengebäude in Form von Garagen und Schuppen auf.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht im nordwestlichen Teil keine Änderung der bestehenden Bebauung vor. Im östlichen Teil ist auf einer Länge von knapp 113 Metern und einer Breite bis zu knapp 19 Metern ein Baufenster für eine zusätzliche Bebauung vorgesehen (vgl. Abbildung 2).

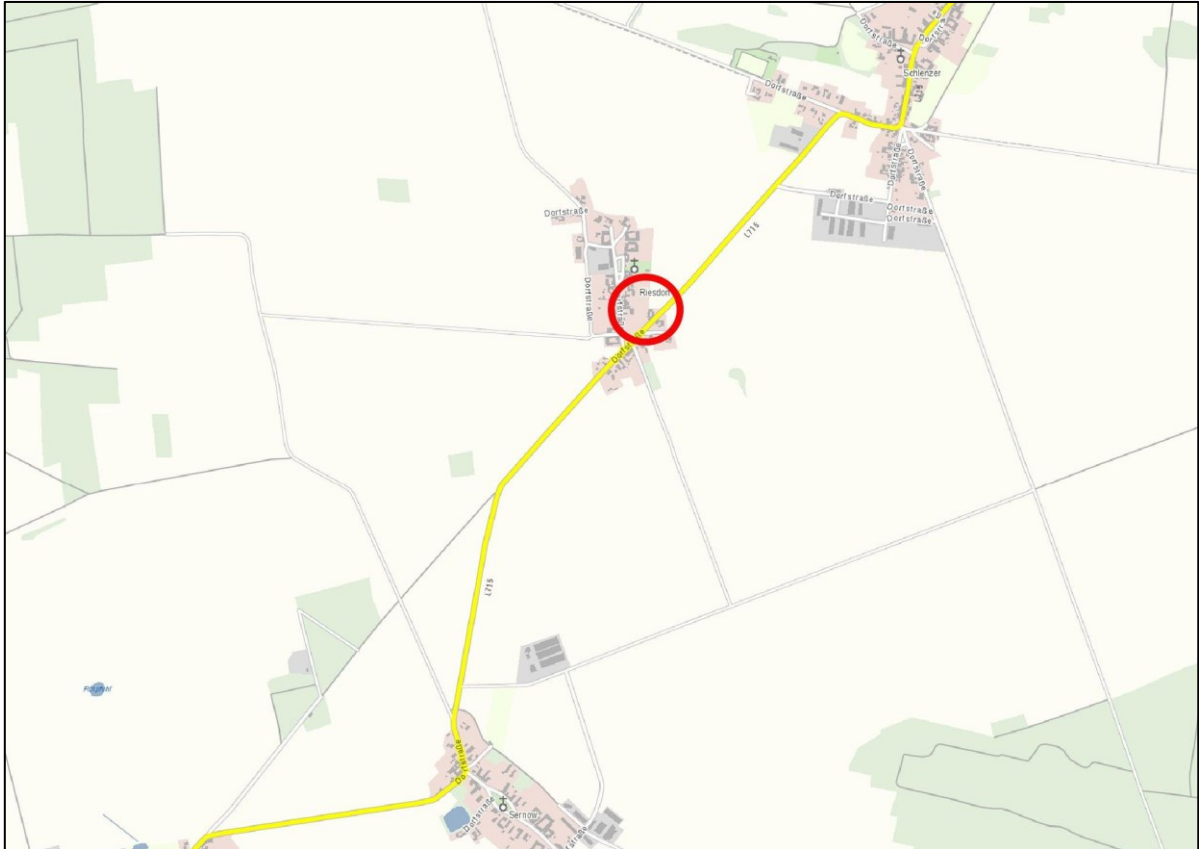


Abbildung 1: Lage des B-Plangebiets

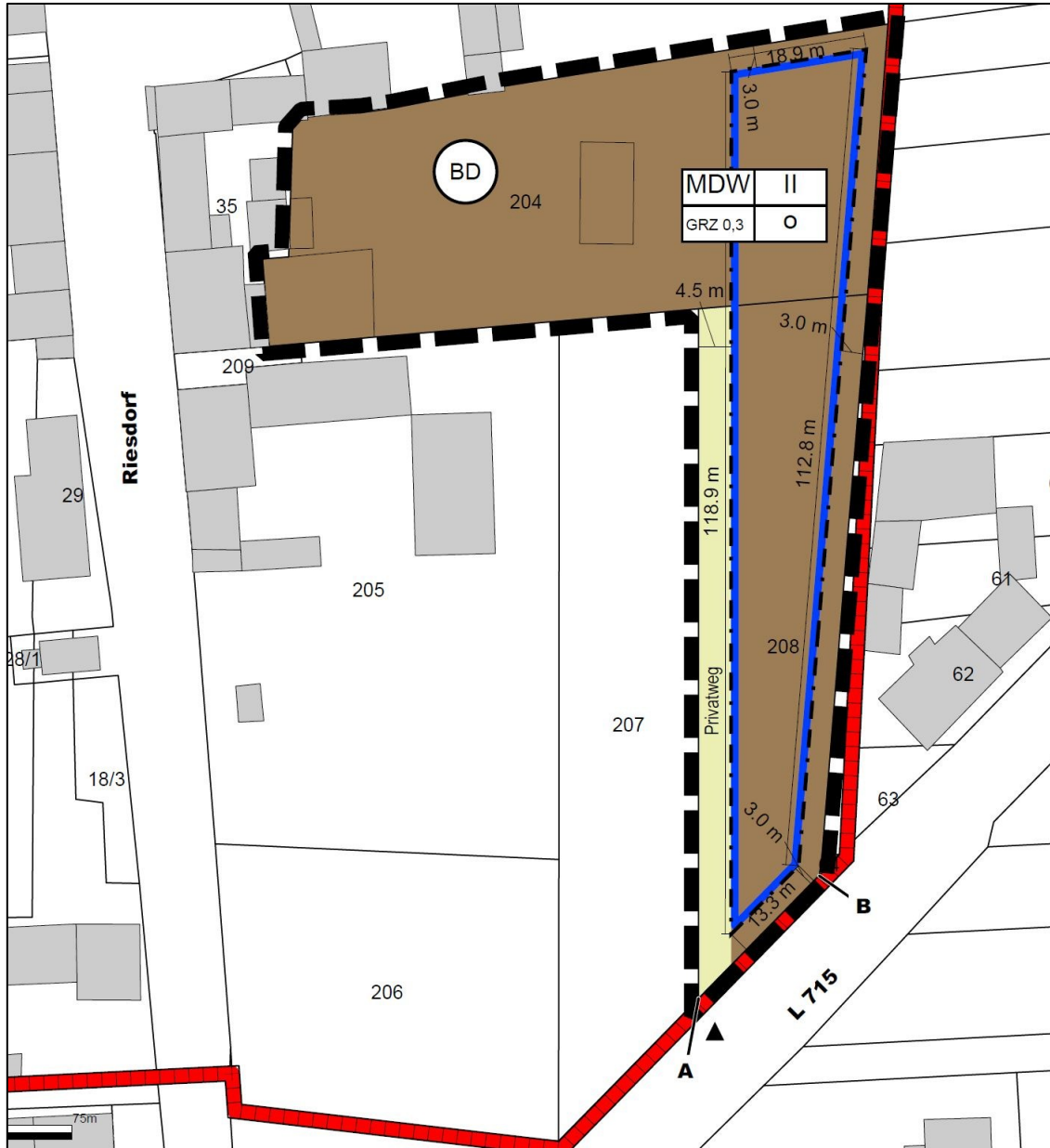


Abbildung 2: B-Plan -Vorentwurf (Stand: April 2025)



Foto 1: B-Plangebiet im nordwestlichen Teil



Foto 2: B-Plangebiet im nordwestlichen Teil



Foto 3: B-Plangebiet im nordwestlichen Teil



Foto 4: B-Plangebiet im nordwestlichen Teil



Foto 5: B-Plangebiet im nördlichen Teil



Foto 6: B-Plangebiet im nördlichen Teil



Foto 7: B-Plangebiet im südlichen Teil



Foto 8: B-Plangebiet im südlichen Teil

3 Methode

Am 13.06.2024 wurde eine intensive Kontrolle des Grundstücks in Bezug auf mögliche Neststandorte, Fledermausquartiere sowie potenzielle Habitate der Zauneidechse und anderer Reptilien sowie geschützter Insektenarten durchgeführt.

4 Potenzialeinschätzung zum Vorkommen geschützter Arten

Brutvögel

Das Grundstück ist weitgehend vollständig durch ausgedehnte Gartenbereiche mit größeren Zierrasen im Bereich der Freiflächen sowie randlich gepflanzten Baumbeständen mittleren Alters, die überwiegend durch Zierfichten gebildet werden, geprägt. Nur im nördlichen Teil sind einzelne Bestandsgebäude (Wohnhaus, Garagen, Schuppen) in das B-Plangebiet einbezogen, die in der bestehenden Form erhalten bleiben.

Im Rahmen der durchgeführten Begehung konnten einzelne potenzielle Brutvogelarten, wie Grünfink (*Chloris chloris*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) nachgewiesen werden. Für letztere Art wurde eine Niststätte außerhalb des B-Plangebiets festgestellt. Der Haussperling ist potenzieller Brutvogel im Bereich der Bestandsgebäude. Grünfink und Gartenrotschwanz sind als mögliche Brutvögel in den Gartenbereichen einzustufen. Hier können weitere in entsprechenden Lebensräumen verbreitet vorkommende Brutvogelarten, wie Amsel (*Turdus merula*) oder Ringeltaube (*Columba palumbus*), erwartet werden. Anspruchsvollere, seltene oder gefährdete Brutvogelarten sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Das bestehende Wohngebäude, Garagen und Schuppen befinden sich in einem guten baulichen Zustand und es sind keine Veränderungen, durch die eine Beeinträchtigung der vorhandenen Niststätten erfolgen könnte, geplant.

In den jüngeren bis mittelalten Baumbeständen, die von einer zusätzlichen Bebauung des Grundstücks betroffen sein könnten, wurden keine Ast- oder Stammhöhlen, die als wiederkehrend genutzte Niststätten geeignet wären, nachgewiesen.

Fledermäuse

In den jüngeren bis mittelalten Baumbeständen, die von einer zusätzlichen Bebauung des Grundstücks betroffen sein könnten, wurden keine Ast- oder Stammhöhlen, Risse oder Spalten, die als Fledermausquartiere geeignet wären nachgewiesen.

Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, wärmebegünstigte Habitate auf trockenem Substrat mit kleinräumiger Mosaikstruktur. Typisch sind Lebensräume mit reich strukturierter und dichter, aber nicht vollständig geschlossener Krautschicht, die eine mittlere Vegetationshöhe und -bedeckung aufweist (BLANKE 2010).

Im Planungsgebiet herrschen gärtnerisch genutzte Flächen mit dominierendem Zierrasen und Koniferenbeständen vor, die der Art keine geeigneten Habitatstrukturen bieten. Im Rahmen der durchgeführten Begehung konnten dem entsprechend keine Nachweise der Zauneidechse oder anderer Reptilienarten erbracht werden.

5 Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Innerhalb des vorgesehenen Bebauungsplans ist durch die geplanten Nutzungsänderung im Bereich von Teilen der Gartenflächen von einem weitgehend vollständigen Lebensraumverlust auszugehen. In den Baugrenzen, die für Wohnbauflächen festgesetzt werden, ist mit Baumaßnahmen zu rechnen und angrenzende B-Planflächen sind voraussichtlich ebenfalls durch Umnutzung betroffen.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Vorhaben erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die Festsetzungen des B-Plans Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten, u. a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten, eintreten können.

Dabei ist zu bewerten,

- ob Individuen der entsprechenden Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- ob entsprechende Arten erheblich gestört werden können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG),
- ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechender Arten beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

Brutvögel

Eine Besiedlung der vorhandenen Gehölzbestände durch einzelne typische Brutvogelarten der Gärten ist als wahrscheinlich anzusehen. Daher muss während der Brutzeit von März bis September bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Laubbäumen, Zierfichten und Sträuchern erfolgen, mit dem Verlust von Niststätten sowie einer Verletzung oder Tötung von Tieren gerechnet werden.

Eine mögliche Betroffenheit ist nur für verbreitete und nicht gefährdete Brutvogelarten zu erwarten, so dass der Verlust einzelner Reviere nicht zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der örtlichen Fortpflanzungsstätten führen würde.

Fledermäuse, Zauneidechse

Aufgrund kaum geeigneter Habitats sowie fehlender Hinweise auf Vorkommen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermausarten und der Zauneidechse vorliegt.

6 Vermeidungsmaßnahmen

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu mindern oder auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen.

Brutvögel

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich in den Laubbäumen, Zierfichten und Sträuchern zur Brutzeit Niststätten mit Eiern oder Jungvögeln befinden können. Eine mögliche Verletzung oder Tötung von Brutvogelarten kann durch eine Verlagerung von Maßnahmen zur Baufeldfreimachung in Zeiträume außerhalb der Brutperiode (Anfang Oktober bis Ende Februar) vermieden werden (vgl. Maßnahmeblatt V 1 im Anhang). Entsprechende Bauzeitenregelungen sind daher festzusetzen.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

Eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht für einzelne verbreitete und nicht gefährdete Brutvogelarten. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verletzung und Tötung von Tieren vermieden werden. Einzelne Revierverluste führen nicht zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten.

Damit werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante B-Planausweisung nicht berührt.

8 Literatur

BLANKE, I. 2010: Die Zauneidechse. – Zeitschrift f. Feldherpetologie. Beiheft 7, 176 S.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)

Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21.01.3013 (GVBl I Nr. 3, S. 1)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42

9 Anhang – Maßnahmeblätter

Maßnahmeblätter Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmeblatt V 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan „Wohnbebauung Riesdorf an der L 715“	
Maßnahme-Nr.:	V 1
Bezeichnung:	Vermeidung einer Gefährdung von Vogelbruten durch Baufeldfreimachung
Maßnahmetyp:	Vermeidungsmaßnahme
Bezeichnung und Umfang	
Lage:	Gesamtes B-Plangebiet
Maßnahmebeschreibung	
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v.a. Eier, Nestlinge) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durch Baumaßnahmen oder Störungen zu verhindern, sind Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen.	